

Satzung des Volleyballclubs Schwabach e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Volleyballclub Schwabach e. V."
2. Der Verein wurde am 27. Juli 1997 gegründet und hat seinen Sitz in Schwabach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwabach eingetragen (Vereinsnummer VR 491) und ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, den Volleyballsport in Schwabach umfassend in den Bereichen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zu fördern.
2. Dies soll insbesondere geschehen durch:
 - a) Organisation und Durchführung eines Sport-, Übungs-, Kurs- und Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Turnieren und anderen volleyballsportspezifischen Veranstaltungen
 - c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von qualifizierten Übungsleitern/innen, Jugendleitern/innen und Schiedsrichtern/innen
 - d) Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten
 - e) Bereitstellung von Sachmitteln und Informationen an Schulen und Institutionen im Jugendbereich
 - f) Bildung von Rücklagen mit dem Ziel, eine dauerhafte, nachhaltige Förderung des Volleyballsports zu ermöglichen. Die Höhe der Rücklagen nutzt den größtmöglichen durch den Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vertretbaren Rahmen
 - g) Aufklärung und Unterrichtung der Bevölkerung über das Volleyballgeschehen.

§ 3 – Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft sind die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren fällig.

§ 5 – Mitgliederbeiträge

1. Mitgliederbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus jeweils bis 31.03. an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle einzuzahlen.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Art und Zusammensetzung der jährlich zu zahlenden Beiträge und Gebühren regelt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit der Stellung eines Insolvenzantrages, oder in beiden Fällen durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und zu hören.
5. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Entschädigung.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. die Sportliche Leitung
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereines und setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem sportlichen Leiter
 - e) dem Jugendleiter
2. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter

- sowie dem Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes seiner Mitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der neuen Wahl.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
 5. Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 – Sportliche Leitung

1. Der Sportlichen Leitung obliegt die Beratung und Organisation des Sportbetriebes sowie die Ausgestaltung von Vereinsveranstaltungen.
2. Ihr gehören an:
 - a) der sportliche Leiter als Vorsitzende
 - b) die Trainer und Co-Trainer
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
3. Der Sportliche Leiter wird von den Trainern gewählt und vom Vorstand bestätigt.
4. Die Sportliche Leitung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn 1/3 ihrer Mitglieder dies beantragt.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h) Erlass der Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen ist.
5. Anträge
 - a) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern sowie Organen des Vereins gestellt werden. Anträge müssen der Vorstandschaft spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- b) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Gegen- oder Änderungsanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
 - c) Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
6. Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - c) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - d) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bezirk Mittelfranken des Bayerischen Volleyball Verbandes e.V. , und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ausschließlich zur Jugendförderung zu verwenden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen.
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
 - c) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn diese als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 – Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzierung des Vereins geschieht durch Mittelzuweisung, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Veranstaltungen, Erträge aus Vereinsrücklagen sowie Spenden und Einnahmen des Vereins. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach einem Haushaltsplan, den der Vorstand der

Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Die Vereinskasse wird von zwei Rechnungsprüfern jährlich mindestens einmal auf korrekte Führung und Art der Verwendung der Mittel geprüft. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 – Vereinsordnungen

1. Für die Geschäftsführung des Vereins hat die Vorstandschaft Ordnungen zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnungen auf Antrag eines Mitgliedes oder Organs ändern oder neu fassen.
2. Es gibt mindestens die folgenden Ordnungen:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die BeitragsordnungDarüber hinaus können der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen beschließen.
3. Diese Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB.
4. Eine Einsichtnahme in bestehende Ordnungen ist für jedes Mitglied möglich.
5. Änderungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen, frühestens jedoch nach vierzehn Tagen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bezirk Mittelfranken des Bayerischen Volleyball Verbandes e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ausschließlich zur Jugendförderung zu verwenden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Vereinszweck geändert wird.

Schwabach, der 30. Mai 2002